

BS_APPELLATIONSGERICHT HB.2019.52 vom 12. August 2019

BS Appellationsgericht, 2019-08-12, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bs_appellationsgericht_HB.2019.52

FR: BS_APPELLATIONSGERICHT HB.2019.52 du 12 août 2019

IT: BS_APPELLATIONSGERICHT HB.2019.52 del 12 agosto 2019

Erwägungen

E. 1

Gemäss Art. 425 der Strafprozessordnung (StPO, SR 312.0) können Forderungen aus Verfahrenskosten unter bestimmten Voraussetzungen gestundet, herabgesetzt oder erlassen werden. Zuständig für den Entscheid ist nach der genannten Bestimmung ■die Strafbehörde■. Da der Kanton Basel-Stadt von der grundsätzlich gegebenen Befugnis der Kantone, die Zuständigkeit zur Stundung oder zum Erlass von Kosten auch an andere Behörden wie beispielsweise Gerichtsverwaltungen oder Inkassostellen der Strafbehörden zu übertragen (vgl. dazu Domeisen, in: Basler Kommentar, 2. Auflage 2014, Art. 425 StPO N 2), keinen Gebrauch gemacht hat (§ 44 des Gesetzes über die Einführung der Schweizerischen Strafprozessordnung [EG StPO, SG 257.100]), sind Gesuche um Erlass der Verfahrenskosten von dem Gericht zu entscheiden, welches als letzte kantonale Instanz die Tragung der Verfahrenskosten festgelegt hat. Die funktionelle Zuständigkeit innerhalb des Gerichts liegt gemäss § 43 Abs. 3 des Gerichtsorganisationsgesetzes (GOG, SG 154.100) beim Einzelgericht (statt vieler: AGE SB.2016.76 vom 19. Dezember 2017 E. 1.2). Damit ist zur Behandlung des vorliegenden Erlassgesuchs derjenige Einzelrichter zuständig, welcher den zur Diskussion stehenden Haftbeschwerdeentscheid erlassen hat.

E. 2

2.1 Art. 425 StPO schafft die Möglichkeit, Forderungen aus Verfahrenskosten zu stunden oder, unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse der kostenpflichtigen Person, herabzusetzen oder zu erlassen. Für eine Herabsetzung oder einen Erlass müssen die wirtschaftlichen Verhältnisse der kostenpflichtigen Person derart angespannt sein, dass eine (ganze oder teilweise) Kostenaufgabe unbillig erscheint. Das ist dann der Fall, wenn der Betroffene mittellos ist oder die Höhe der Kosten zusammen mit seinen übrigen Schulden seine Resozialisierung beziehungsweise sein finanzielles Weiterkommen ernsthaft gefährden kann (Domeisen, a.a.O., Art. 425 StPO N 4).

2.2 Der Gesuchsteller wurde nur wenige Wochen nach Verbüßung einer 16-monatigen Haftstrafe mit der Deliktserie zum Nachteil von B____, welche zu seiner erneuten Inhaftierung führte, abermals straffällig. Wie sich der Absender-Adresse des vorliegend zu beurteilenden Gesuchs entnehmen lässt, befindet sich der Gesuchsteller aktuell in [...]. Daraus folgt, dass der Gesuchsteller während gut 20 Monaten praktisch ununterbrochen inhaftiert war und damit kein reguläres Einkommen erzielen konnte. Dazu kommt, dass der einschlägig vorbestrafte A____ seinen Betäubungsmittelkonsum in der Vergangenheit offenbar durch verschiedene Diebstähle finanzierte und insofern eine wirtschaftliche Not besteht.

2.3A_____ muss nach dem Gesagten als mittellos bezeichnet werden. Unter diesen Umständen erscheint eine Kostenaufgabe im Sinne des vorstehend Ausgeführten als unbillig, zumal nicht davon auszugehen ist, dass sich an der finanziellen Situation des eine IV-Rente beziehenden Gesuchstellers innert absehbarer Zeit etwas ändern dürfte. Auch könnte die Abtragung alter Verbindlichkeiten nach der Haftentlassung die Resozialisierung des Gesuchstellers ernsthaft erschweren. Dies ist zu verhindern. Auch wenn der ausstehende Betrag von CHF 500.─ nicht hoch ist, kann ihm unter den gegebenen Umständen auch eine Ratenzahlung nicht zugemutet werden. Es rechtfertigt sich, ihm die Verfahrenskosten zu erlassen.

E. 3

3.1Nach dem Gesagten ist das Erlassgesuch gutzuheissen. Das Gesuchsverfahren ist kostenlos.

3.2A_____ hat das vorliegende Gesuch selbständig ohne Inanspruchnahme seiner amtlichen Verteidigerin C_____ verfasst und eingereicht. Der vorliegende Entscheid ist deshalb auch dem Gesuchsteller persönlich zu eröffnen. Sollte es seinem Wunsch entsprechen, dass C_____ Kenntnis davon erhält, hat der Gesuchsteller für die Weiterleitung des Entscheids selbst besorgt zu sein.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.